

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
(für Ingenieure der Papiertechnik)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.08.2004

(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 25.05.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem abgeschlossenen papiertechnologischen Studium vermittelt der Masterstudiengang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der Papier- und Kartonindustrie auch im internationalen Kontext anspruchsvollen Führungsaufgaben und der Führungsverantwortung – u.a. auch gegenüber der Umwelt – gerecht zu werden.
- (2) ¹Neben einer Vertiefung der fachlichen Kenntnisse werden im Masterstudium auch über das Fach hinausgehende Qualifikationen wie Sozialkompetenz, Umweltverantwortung, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit gefördert. ²Damit werden die Absolventinnen/Absolventen befähigt, in Gruppen erfolgreich zu wirken sowie Teams kreativ und motivierend zu führen.
- (3) Vorrangig englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen für deutschsprachige Studierende, die englische Sprachkompetenz erhöhen und gleichzeitig ausländische Studierende den Einstieg in das Studium erleichtern.
- (4) ¹Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen/Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten und einen schnellen Einstieg in Führungspositionen in der international tätigen Papierindustrie vor. ²Es kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation sein.

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Voraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:
 1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden papiertechnologischen Studiums an einer deutschen Hochschule oder ei-

nes gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsverfahren zu diesem Masterstudium zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,5 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachweisen.

2. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (entsprechend derzeitigem Internet-basierten Test mindestens 80 Punkte), TOEIC-Listening & Reading und TOEIC-Speaking & Writing (kombiniert mindestens 800 Punkte), die erfolgreiche Absolvierung des IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnittswert von 6,0 oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNIcert® II oder III Englisch erbracht. Des Weiteren kann der Nachweis durch einen insgesamt mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland erteilt werden. Der nach den Sätzen 1 und 2 geforderte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
 3. Der Nachweis einer ingenieurnahen Praxistätigkeit in der Papierindustrie oder deren Zulieferindustrien im Umfang von mindestens 12 Wochen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Qualifikationskriterien müssen im Falle eines Vollzeitstudiums spätestens ein Semester und im Falle eines Teilzeitstudiums spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (3) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertigen Abschlüssen nach Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Soweit die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben ist, kann die Prüfungskommission als Auflage vorsehen, dass zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

§ 4

Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die schriftliche Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen kann ganzjährig bei der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eingereicht werden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 (1) Nr. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40-minütigen Gesprächs, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). ²Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind Kenntnisse der Chemie, Mathematik und Physik, sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. ³Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit und zur Entscheidungsfindung am Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen erkennen lassen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission be-

stellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt. ²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ von beiden Prüfern übereinstimmend festgestellt wird.

- (5) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium angeboten. ²Einzelne Veranstaltungen können auch als Fernstudium angeboten werden. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte eingebracht werden.
- (4) ¹Soweit eine Studierende/ein Studierender ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinen abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module werden den Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) immatrikuliert.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) prüft, soweit erforderlich mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die

Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges.² Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen.³ Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.⁴ Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Masterstudienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit.² Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet und übernommen werden.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.² Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.
 - ²1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
 - ³2. In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen.⁴ Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.² Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.³ Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Lehrveranstaltungsart sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern soweit diese nicht deutsch ist und dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,

2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 5. Regelungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums
 6. nähere Bestimmungen darüber, welche Module und Lehrveranstaltungen in Form eines Fernstudiums angeboten werden und Regelungen zu deren Ausgestaltung,
 7. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 8. nähere Bestimmungen über die Anfertigung und Benotung der Projektarbeit und
 9. nähere Bestimmungen zu Form und Organisation der Masterarbeit.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht, die im Masterstudiengang unterrichten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Papiertechnik selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Semesters ausgegeben. Bei Teilzeitstudium verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in mindestens 9 der in der Anlage in den Zeilen 1 – 14 genannten Modulen die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

- (3) Als Aufgabenstellerin/Aufgabensteller und Betreuerin/Betreuer für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen/Professoren und Lehrbeauftragte in Betracht, welche in diesem Masterstudiengang lehren.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt maximal sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. ³Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (6) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (7) ¹Eine Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt und als Einzelleistung bewertet werden können.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit dem Notenziffern:
- | | | |
|---------------|---|--------------------|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend; |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende insgesamt 300 ECTS-Kreditpunkte aus dem Studium nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, aus zusätzlichen Leistungsnachweisen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 4 dieser Satzung sowie diesem Masterstudiengang nachweist. ²Dabei müssen mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der Anlage zu diesem Studiengang nachgewiesen werden.

§ 13
Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, in Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2004 in Kraft.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Paper Technology (für Ingenieure der Papiertechnik) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Modules ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte ²	5) Art der Lehr- Veranstaltung ₁	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	7) Gewichtung zur Bildung der Mo- dulendnote
1	Chemical Engineering	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 120-240	1
2	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
3	Minerals	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180 ⁶	1
4	Automation I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
5	Automation II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30	1
6	Board and Paper Technology I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180 ⁶	1
7	Board and Paper Technology II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30 ⁶	1
8	Coating I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
9	Coating II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30 ⁶	1
10	General Management	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
11	Project Management and Intercultural Communica- tion	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30	1
12	Statistics and Design of Experiments	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	1
13	Technical Elective	4 ^{1,5}	5 ^{1,5}	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ^{1,5}	Je Prüfungs- leistung: 0,5
14	General Elective	4 ^{1,5}	5 ^{1,5}	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ^{1,5}	Je Prüfungs- leistung: 0,5
15	Master Thesis		20		MA, Kol ⁴	1 (MA)
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	56	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (workload) von 30 Arbeitsstunden.
- ³ ¹Bei Note „nicht auseichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁵ ¹Im Modul *Technical Elective* werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul *General Elective* nicht-technische Lehrinhalte vermittelt. ²Die Module *Technical Elective* und *General Elective* werden mit jeweils zwei schriftlichen Prüfungen (Dauer 90 – 180 Minuten) oder mit jeweils zwei mündlichen Prüfungen (Dauer 20 – 45 Minuten) oder mit jeweils zwei Projektarbeiten oder mit einer Kombination aus Hausarbeit und Referat abgeprüft. ³Zur Bildung der Modulendnote werden jeweils beide Prüfungsleistungen im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.
- ⁶ Teilnahmenachweis für das Praktikum sind schriftliche Laborberichte (fünf bis zehn Seiten) bei 75 % Anwesenheit im Praktikum, die „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	mündlP	mündliche Prüfung	SU	seminaristischer Unterricht
Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
MA	Masterarbeit				